

Erklärung der PSI Software AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI Software AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Veröffentlichung mit den in der Erklärung vom 5. Dezember 2019 genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprach und entspricht die PSI Software AG seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- Empfehlung A.2: Der Kodex empfiehlt, Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Beschäftigten der PSI Software AG können gegenüber dem Compliance-Komitee Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf Rechtsverstöße vorbringen. Diese werden vertraulich behandelt. Dieses Vorgehen ist angemessen und an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Soweit jedoch der Kodex die Möglichkeit eines geschützten, anonymen Meldesystems für Beschäftigte empfiehlt, wird insoweit von der Empfehlung abgewichen.
- **Empfehlung B.5:** Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstände festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.
- **Empfehlung D.1:** Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird aktuell in einigen Punkten überarbeitet. Es ist beabsichtigt, sie im Anschluss daran voraussichtlich im Lauf des kommenden Frühjahrs auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- **Empfehlung D.5**: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.

Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.6, G.10 und G.11: Das aktuelle System der Vorstandsvergütung wurde vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 erarbeitet und von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2019 gebilligt. Es berücksichtigt daher noch nicht die veränderten Empfehlungen des DCGK 2020. Insbesondere definiert es die Festvergütung sowie die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung der kurzfristig und langfristig variablen Vergütung, nicht aber auch die Ziel-Gesamtvergütung und die Maximalvergütung. Der Aufsichtsrat legt die für den Peer Group-Vergleich genutzte Gruppe anderer Unternehmen bislang nicht offen. Im Jahr 2019 überstieg die kurzfristige variable Vergütung die langfristige variable Vergütung. Die variablen Vergütungsbestandteile werden vollständig in bar gewährt, auf ein Aktienoptionsprogramm wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Die variable Vergütung kann bei deutlichen Zielverfehlungen vollständig entfallen, eine Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge (Clawback) ist jedoch nicht vorgesehen. Der Personalausschuss und der Aufsichtsrat überprüfen derzeit das aktuelle Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder auf Anpassungsbedarf und werden es sodann der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG im Jahr 2021 in angepasster Form zur Billigung vorlegen.

Gezeichnet Vorstand und Aufsichtsrat Berlin, den 18. Dezember 2020